

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 873/1992

§/Artikel/Anlage

§ 72

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

31.12.1993

Text

ABSCHNITT VII

Wachebeamte

Gehalt und Dienstalterszulage

§ 72. (1) Für die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 ist die Dienstklasse III vorgesehen. Das Gehalt dieser Wachebeamten beträgt:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	12 074
2	12 240
3	12 405
4	12 570
5	12 734
6	13 138
7	13 405
8	13 675
9	13 940
10	14 207

Im übrigen gelten für das Gehalt der Wachebeamten die Bestimmungen des Abschnittes II mit der Abweichung, daß die Verwendungsgruppe W 2 der Verwendungsgruppe C und die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

(2) Es sind sinngemäß anzuwenden:

1. § 29 (mit Ausnahme der Z 2) auf Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 1 und W 2,
2. § 30a auf Wachebeamte aller Verwendungsgruppen.